

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 5 (1829)
Heft: 5

Artikel: Die Kirchhörinnen vom 3. und die Neu- und Alt-Räthen-Versammlung vom 4. Mai 1829

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542389>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1) Hierbei fehlen die durch die im letzten Herbst vorgenommene Inspektion der Reserve erfolgten Einquartierungen, welche erst beim Bezug der nächstfolgenden Landesabgabe in Rechnung gebracht werden.

Das Nähere über mehrere der obigen Ausgaben-Titel ist in den Noten der beiden letzten Rechnungen (S. M.B. 1827. S. 89. u. 1828. S. 107 u. 108) nachzusehen.

546648

Die Kirchhörinnen vom 3. und die Neu- und Alt-Räthen-Versammlung vom 4. Mai 1829.

In Urnäschchen erwählte die Kirchhöre 3 neue Gemeindesvorsteher, in Hundweil 3, in Waldstatt 1, in Teufen 2, in Trogen 3, in Heiden 2, in Luzenberg 2 und in Gais 3. Die Zahl der sämtlichen neu gewählten Gemeindesvorsteher im Lande beträgt demnach diesmal 19. Fünf Gemeinden wählten einen neuen Hauptmann; Teufen war im Fall, beide Hauptmannsstellen neu zu besetzen. Urnäschchen erwählte anstatt des Hrn. Hauptmann Erbar, Hrn. Alte-Major Joh. Jakob Weiß; Waldstatt anstatt des Hrn. Hauptmann Knöpfel, Hrn. ; Teufen anstatt des bisherigen Hrn. Hauptmann Nagel, welchen die letzte Landsgemeinde zum Landeshauptmann befördert hatte, Hrn. Mathias Ortli, und anstatt des Hrn. Hauptmann Ortli, Hrn. Joh. Jakob Höhener; Heiden anstatt des Hrn. Hauptmann Johannes Tobler, Hrn. Johannes Bänziger; Luzenberg anstatt des verstorbenen Hrn. Hauptmann Büst, Hrn. Johannes Büst, Arzt, und Gais, anstatt des Hrn. Hauptmann Holdenegger, Hrn. Alt-Landsfahndrich Joh. Jakob Eisenhut.

Die Neu- und Alt-Räthen-Versammlung, welche diesmal 108 Mitglieder zählte, beschäftigte sich vorerst mit den gewöhnlichen, ihr zukommenden Wahlen. Dabei fielen folgende neue vor: an die Stelle des Alt-Rathsherrn Jäg,

Ier von Trogen, wurde Hr. Doktor und Rathsherr Jakob Zellweger von da zum Examinator ernannt. Zum Mitglied der Schulkommission ward anstatt des Hrn. Alt-Landessekelsmeisters Zürcher Hr. Landeshauptmann Nagel erwählt, und eben so der nämliche zum Präsidenten der Kriminalverhör-Kommission an die Stelle des Hrn. Landessekelsmeisters Niederer, welcher Letztere hinwiederum anstatt des Hrn. Alt-Landessekelsmeisters Zürcher, zum Salzdirektor und zum Mitglied der Militärkommission ernannt wurde.— Sehr viele Veränderungen traten ein in dem Personale der Stabs- und Kompagnie-Offiziere, wegen zahlreicher Entlassungen, die aus verschiedenen Gründen, besonders wegen vieler Dienstjahre*), die mehrere Offiziere aufweisen konnten, vorgenommen werden mußten. Ein ganz neuer Etat der Stabs- und Kompagnie-Offiziere ist diesem Bericht unter Lit. A. als Beilage angehängt.

Ein wichtiger, in das Finanzielle des Militärwesens eingeschlagender Gegenstand kam nun zur Sprache. Zwei Männer von Walzenhausen hatten am 18. März an den in Trogen versammelten großen Rath, im Namen mehrerer Militärflichtiger, das Begehren gestellt, daß die Uniform und die Bewaffnung der ins Kontingent tretenden Mannschaft auf Kosten des Landseckels angeschafft werden möchten. Der große Rath fand, daß diesem Gesuch, aus wichtigen Gründen — deren Herzähnung hier zu weitläufig sein würde — keine Folge gegeben werden könne. Hingegen ertheilte er — aufmerksam gemacht durch mehrere während der Berathung gemachte Äußerungen, daß dem Militärwesen, wie es jetzt be-

*) So hat z. B. der gewesene Obristlieutenant des Kontingent-Bataillons, Hr. Joh. Jakob Reifler in Trogen, 21 Jahre lang in den meisten Graden mit ausgezeichnetem Eifer und Treue gedient, und eben so beschloß der Obristlieutenant des Reserve-Bataillons, Hr. Joh. Jakob Alder in Herisau, seine 27 Dienstjahre mit der trefflichen Leitung der im verwichenen Herbst in Gais vorgenommenen Inspektion seines Bataillons.

stehe noch manche zum Wesen der Sache nicht dienenden Dinge an kleben, die zu einem ganz unnützen Kostenaufwand führen, — der Militär-Kommission den Auftrag, in reifliche Berathung zu ziehen, ob und was in diesem Fache an Geld- und Zeitaufwand zu ersparen wäre, ohne dem eigentlichen Zwecke dieser Institution zu schaden. Solches geschah. Das Gutachten der Militär-Kommission ward der darauf folgenden Versammlung des großen Rath's vorgelegt und von diesem die von jener gemachten Vorschläge, mit Ausnahme eines einzigen, genehmigt und beschlossen, dieselben Neu- und Alt-Räthen vorzulegen, von welchen sie auch einhellig angenommen wurden. (S. Beilage, Lit. B.)

Die Klage eines Mitgliedes hinter der Sitter, daß bei Offizier-Wahlen Herisau zum Voraus begünstigt, und dagegen die übrigen Gemeinden dieses Landestheils wenig berücksichtigt würden, wurde mit der Empfehlung an die Herren Vorgesetzten der Gemeinden: künftig der Militär-Kommission taugliche Subjekte zu solchen Stellen anzuweisen, beseitigt.

Die unschuldige Sonntagsfahrt einer ehrenwerthen Gesellschaft, welche unlängst dem großen Rath zur Beurtheilung zugewiesen ward, setzte diesen, im Angesichte des 6ten §. des Landmandates in nicht geringe Verlegenheit. Solch' unbehaglicher Klemme zwischen Menschen-Satzung und Menschen-Vernunft in Zukunft vorzubeugen, ließ er eine, den Richter weniger beengende, Redaktion des besagten Artikels an Neu- und Alt-Räthe gelangen, welche dann von diesen auch beliebt wurde. Der neue §. lautet also:

"An den Sonn- und Festtagen soll das Weberfertigen und Stückausgeben der Fabrikanten, das Herumtragen und Feilbieten essbarer und anderer Dinge, das Öffnen der Läden und Mezzen, das Mahlen und Fahren der Müller, das Backen der Bäcker, das Einsammeln der Erd- und Baumfrüchte, der Vogelfang, die Jagd, das Zielschießen und Kutsch- und Schlittenfahren, bei der Buße von 5 fl. untersagt sein; mit Ausnahme derjenigen Fälle, die keinen

Ausschub leiden, oder den öffentlichen Gottesdienst nicht hören..

Ferner wurde der 28ste §. des Mandats folgendermassen verändert:

"In allen Gemeinden des Landes soll gleichzeitig alle vier Jahre der Ortspfarrer mit einem Vorgesetzten auf herkömmliche Weise die Hausbesuchung halten, und ein genaues Verzeichniß aller Gemeinde-Einwohner, nach der von E. E. großen Rath zu ertheilenden Instruktion, aufnehmen. — Aus diesem Verzeichniß hat jeder Pfarrer eine Bevölkerungsliste auszuziehen, und dieselbe der Landes-Obrigkeit einzusenden.."

Im Uebrigen erhielt das Mandat wieder für ein Jahr die Bestätigung. — Ein, das Brodgewicht vorschreibender, Artikel (76) soll der große Rath in Berathung ziehen, und übers Jahr darüber sein Gutachten vorlegen.

Die schon mehrmals erwähnte, nun zu Stande gebrachte Sammlung der in Kraft bestehenden Beschlüsse und Verordnungen des großen Rathes, seit dem Jahr 1803, wurde drucken zu lassen beschlossen.

Die oft eintretenden Fälle, wo Erben abwesender Landleute das im Lande etwa befindliche Vermögen derselben, je eher desto lieber, unter sich vertheilen möchten, machten eine gesetzliche Vorschrift zu einem fühlbaren Bedürfniß. Diesem abzuhelfen wurde erkannt, was in der Beilage Lit. C. zu lesen ist.

Ähnliche Gründe bewogen den großen Rath zu einem Vorschlag über die Art und Weise, wie Chekontrakte zu errichten seien. Auch dieser erhielt die Sanktion von Neu- und Altrathen. (S. Beilage Lit. D.)

Ein fernerer, ebenfalls approbiirter Vorschlag hat den Zweck, die gerichtlichen Besichtigungen von frankem oder gefallenem Vieh einer gleichförmigen und festen Norm zu unterwerfen. (S. Beilage Lit. E.)

Endlich wurde, zur Deckung der Landes-Ausgaben, beschlossen: eine Vermögenssteuer von fl. 20,000 auszuschreiben

ben, von welcher die eine Hälfte bis Ende August 1829 und die andere Hälfte bis zur Frühlingsrechnung 1830 bezogen werden soll.

Beilage Lit. A.

546667

Estat des kleinen und großen Stabs und der Kontigent-Offiziere des Kontingents und der Reserve von Appenzell V. R.

Kontingen t.

Stab.

Großer Stab.

Oberstlieutenant	Hr. Joh. Konrad Bruderer, in Trogen.
Major	= Barth. Ramsauer, in Herisau.
Aide-Major	= Joh. Martin Meier, in Herisau. Mit erstem Unterlieut. = Rang.
Quartiermeister	= Laurenz Meier, in Herisau.
Bataillonsarzt	= Barth. Leuch, in Walzenhausen.
Stabsfähndrich	= Joh. Bänziger, in Lützenberg.
1ter Unterarzt	= Joh. Küng, in Heiden.
2ter Unterarzt	Vacat.

Kleiner Stab.

Adjutant	Hr. Joh. Mart. Chrsam, in Herisau.
Stabssfourier	= Wernhard Schoch, in Trogen.
Tambourmajor	Joh. Jak. Graf, in Rehetobel.
Wagenmeister	Joh. Laurenz Zürcher, in Teufen.
Büchsen schmied	Emanuel Frischknecht, in Wald.
Schneidermeister	Vacat.
Schustermeister	Joh. Meier, in Trogen.
Profos	Vacat.

Offiziere der Scharfschüzen-Kompanie.

Hauptmann	Hr. Joh. Schefer, in Herisau.
Oberleutenant	= Joh. Jakob, in Trogen.
1ster Unterleut.	= Jak. Kellenberger, in Walzenhausen.
2ter Unterleut.	= Joh. Frischknecht, in Wald.

Offiziere der ersten Füsilier-Kompanie.

Hauptmann	Hr. Joh. Mart. Schieß, in Herisau.
Oberleutenant	= Jak. Knöpfel, in Hundweil.
1ster Unterleut.	= Konrad Steiger, in Herisau.
2ter Unterleut.	= Jak. Würzer, in Herisau.

Offiziere der zweiten Füsilier-Kompanie.

Hauptmann	= Matth. Meier, in Trogen.
Oberleutenant	= Joh. Jak. Ottinger, in Trogen.
1ster Unterleut.	= Joh. Jak. Schläpfer, in Rehetobel.
2ter Unterleut.	= Joh. Konrad Adler, in Speicher.

Offiziere der dritten Füsilier-Kompanie.

Hauptmann	Hr. Joh. Willi, in Gais.
Oberleutenant	= Joh. Jak. Walser, in Gais.
1ster Unterleut.	= Joh. Zürcher, in Teufen.
2ter Unterleut.	= Joh. Konrad Preisig, in Teufen

Offiziere der vierten Füsilier-Kompanie.

Hauptmann	Hr. Joh. Kellenberger, in Walzenhausen.
Oberleutenant	= Jak. Büst, in Wolfhalden.
1ster Unterleut.	= Michael Tobler, in Heiden.
2ter Unterleut.	= Joh. Graf, in Wolfhalden.

Offiziere der fünften Füsilier-Kompanie.

Hauptmann.	Hr. Joh. Schieß, in Herisau.
Oberleutenant	= Joh. Jak. Merz, in Herisau.
1ster Unterleut.	= Joh. Schieß, in Herisau.
2ter Unterleut.	= Joh. Jak. Büchler, in Schwellbrunn.

R e s e r v e.

S t a b.

G ro ß e r S t a b.

Oberstlieutenant	Hr. Joh. Barth. Tanner, in Herisau,
Major	= Barth. Sonderegger, in Wolfshalden.
Alide-Major	= Christian Suter, in Bühler. Mit erstem Unterlieuts. = Rang.
Quartiermeister	= Joh. Heinr. Zürcher, in Teufen.
Bataillonsarzt	= Gabriel Tobler, in Herisau.
Stabsfähndrich	= Joh. Steiger, in Herisau.
1ster Unterarzt	= Joh. Konrad Walser, in Teufen.
2ter Unterarzt	= Schläpfer, in Herisau.

K l e i n e r S t a b.

Adjutant	= Joh. Fisch, in Bühler.
Stabsfourier	= Heinr. Fisch, in Herisau.
Wagenmeister	Ulrich Hörl, in Teufen.
Büchseneschmied	Joh. Jak. Stark, in Bühler.
Schneidermeister	Josua Schöch, in Herisau.
Schustermeister	Joh. Jak. Buff, in Trogen.
Profos	Vacat.

O f f i z i e r e d e r S c h a r f s c h ü z e n - K o m p a g n i e.

Hauptmann	Hr. Joh. Jak. Dertli, in Teufen.
Oberstlieutenant	= Balth. Abli, in Herisau.
1ster Unterlieut.	= Joh. Zellweger, in Rehetobel.
2ter Unterlieut.	= Joh. Konrad Schläpfer, in Teufen.

O f f i z i e r e d e r e r s t e n F ü s i l i e r - K o m p a g n i e.

Hauptmann	Hr. Joh. Ulrich Spieß, in Herisau.
Oberstlieutenant	= Joh. Jak. Züberbühler, in Schwelzbrunn.
1ster Unterlieut.	= Heinrich Tanner, in Herisau.
2ter Unterlieut.	= Joh. Nef, in Urnäsch.

Offiziere der zweiten Füsilier-Kompanie.

Hauptmann	Hr. Joh. Heinr. Bänziger, in Heiden.
Oberlieutenant	= Michael Wieser, in Grub.
1ster Unterlieut.	= Joh. Jak. Keller von Wolfshalden.
2ter Unterlieut.	= Joh. Jak. Kellenberger von Heiden.

Offiziere der dritten Füsilier-Kompanie.

Hauptmann	Hr. Barthol. Schöch, in Herisau.
Oberlieutenant	= Joh. Signer, in Herisau.
1ster Unterlieut.	= Joh. Nanni, in Herisau.
2ter Unterlieut.	= Joh. Hugener, in Stein.

Offiziere der vierten Füsilier-Kompanie.

Hauptmann	Hr. Joh. Eugster, in Speicher.
Oberlieutenant	= Matth. Buff, in Wald.
1ster Unterlieut.	= Heinr. Rechsteiner, in Speicher.
2ter Unterlieut.	= Joh. Schläpfer, in Trogen.

Offiziere der fünften Füsilier-Kompanie.

Hauptmann	Hr. Matthias Schläpfer, in Teufen.
Oberlieutenant	= Matth. Dertli, in Teufen.
1ster Unterlieut.	= Joh. Ulrich Bruderer, in Teufen.
2ter Unterlieut.	= Joh. Konr. Züberbühler, in Gais.

Beilage Lit. B.

Beschluß in Betreff der Militär-Uebungen.

1) Anstatt (nach Art. 17. des Militär-Reglements) die Infanterie beider Bataillons mit den Überzähligen kompanieweise auf einen Tag zur Inspektion zusammenzuziehen, sollen von jeder Kompanie nur 76 Mann, worunter bloß 50

Soldaten, und von diesen die jüngsten, für einen Tag zum Exerzieren versammelt und einquartirt werden *).

2) Nach Beendigung der diesjährigen Waffen-Übungen soll die Infanterie auf einen Tag in allen Gemeinden durch dazu verordnete Oberoffiziere genau inspektirt, und der dazu bestimmte Tag einige Zeit vorher bekannt gemacht werden.

3) Für Inspektion und Übung soll dies Jahr nur eine, und zwar die erste Scharfschützen-Kompagnie, aber nur 100 Mann stark, zusammengezogen und 3 Tage lang einquartirt werden **).

4) Die Scharfschützen der zweiten Kompagnie sollen nur auf einen Tag, in 2 Abtheilungen, dies- und jenseits der Sitter zur Inspektion zusammen kommen, und nur für 1 Tag Einquartirung haben.

5) Die Schieß-Übungen der Scharfschützen in den Gemeinden sollen nach Vorschrift geschehen, die obrigkeitliche Gabe aber ebenfalls in den Gemeinden, und nicht beim Zusammenzug der halben oder ganzen Kompagnie, zu Schieß-Gaben verwendet werden.

6) Den Bataillons-Chefs wird aufgetragen, zu einem Versuch bei den Offiziers-Versammlungen, den Unterricht so einzurichten, daß die Ober- und Unteroffiziere in den Stand gesetzt seien, die neueintretenden Militärflichtigen selbst zu unterrichten, damit im kommenden Jahr, gutfindenden Falls, die Exerziermeister entbehrlich werden ***).

7) Die Oberst-Lieutenants erhalten ferner Auftrag, bezörderlich einen Vorschlag einzureichen, wie (ohne Kosten für das Land) den Oberoffiziers auch etwelcher theoretischer Unterricht ertheilt werden könnte.

*) 1828 zählte die Infanterie 1838 Mann; 10 Kompagnien zu 76 Mann und 30 für beide Stäbe, machen 790, demnach 1048 Tage Einquartirung weniger.

**) 1828 fanden sich bei der Kompagnie 48 Neuberzählige.

***) Die Trüllmeister kosteten 1826 fl. 442 46 kr.

Beilage Lit. C.

Wie Abwesend - Vermisste zu beerben seien.

1) Eine Person, welche 30 Jahre abwesend ist, ohne daß glaubwürdige Nachrichten mehr von ihr eingegangen wären, wird in Erbfällen so lange als lebend angenommen, wenn nicht bewiesen werden kann, daß sie vorher gestorben sei; nach Verfluss dieser 30 Jahre aber als vermisst betrachtet. Diesem zufolg sollen

2) Den - oder diejenigen, welche rechtmäßige Ansprache an die Hinterlassenschaft eines solchen Vermissten zu machen haben, nach Verfluss jener Zeit bei einem ehrs. großen Rath mit dem Begehrn einkommen mögen, daß auf ihre Kosten der Vermisste oder seine allfallssigen Abkömmlingen in öffentlichen Blättern ausgeschrieben und auf's kürzeste in Jahresfrist vorgeladen werden; der oder dieselbigen sollen aber den Tauffchein des Vermissten und andere Belege, die sie schriftlich zu bringen im Stande sind, vorzulegen haben.

3) Wenn nach Ablauf dieser Frist der Vermisste und dessen Abkömmlinge nicht erschienen, und keine Nachricht von ihm eingegangen ist, so soll desselben Vermögen seinen nächsten Erben gegen solidarische Bürgschaft auf 2 bis 10 oder mehr Jahre ausgeliefert werden; und sodann

4) Nach Verfluss dieses letzten Termins dieses Gut den bekannten rechtmäßigen Erben als Eigenthum zufallen, und der allenfalls dadurch Beteiligte (Vermisst - Gewesene) den Schaden seiner eigenen Saumseligkeit zuzuschreiben haben.

Beilage Lit. D.

Wie Ehekontrakte zu errichten seien.

1) Ehekontrakte sollen, vor der Verehlichung, der Behörde des Heimathortes des Mannes (männlichen Kontrahenten)

vorgelegt, und von hier aus, mit ausführlicher und genauer Angabe der näheren Umstände, und mit einem Gutachten begleitet, an den ehrs. großen Rath gelangen, welchem es zustehen soll, den Kontrakt, je nach den Umständen, zu genehmigen oder zu annuliren. — Ehekontrakte, bei welchen diese Form nicht beobachtet ist, sind gänzlich ungültig.

2) Wo Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind, so sollen, wenn diese nicht volljährig (majoren) sind, und nicht alle ihre Einwilligung geben, keine Ehekontrakte, wodurch sie benachtheiligt würden, gestattet sein.

Beilage Lit. E.

Reglement über das Verfahren bei Untersuchung
franken oder gefallenen Viehes.

1) Jeder Viehhörer, dem ein Stück Vieh fällt oder von einer Krankheit befallen wird, die entweder ansteckender Natur ist, oder Veranlassung zu Ansprüchen auf den Verkäufer des gefallenen oder franken Viehes geben könnte, ist verpflichtet, die Anzeige davon sogleich dem regierenden Hauptmann seiner Gemeinde zu machen.

2) Der (regierende) Hauptmann wird ungesäumt die Untersuchung des franken oder gefallenen Viehes anordnen. Diese Untersuchung soll in minder bedeutenden Fällen durch einen beeidigten Mezger, in wichtigen Fällen durch einen obrigkeitslich anerkannten Thierarzt, (jedesmal aber) in Gewegeart des Hauptmanns oder eines von ihm verordneten Vorgesetzten vorgenommen werden.

3) Der Hauptmann empfängt das vom Viehbeschauer gestellte Gutachten, und soll, wenn weitere Verfügungen erforderlich sind, unverzüglich einem Standeshaupt von seinen Anordnungen und dem eingenommenen Gutachten die genaueste Kenntniß geben.

4) Wenn in streitigen Fällen die beiden Partheien, oder

eine derselben, sich nicht auf den Ausspruch eines einzigen Thierarztes verlassen will, so mögen zwei obrigkeitslich anerkannte Thierärzte, und zwar von jeder Parthei einer gewählt werden; wohnt die eine Parthei außer unserm Kanton, so soll ihr gestattet sein, einen dortseitigen, patentirten Thierarzt zu wählen. Sollten die beiden Thierärzte in ihren Ansichten nicht einig sein, so müssen beide Gutachten einem der Tit. Hrn. Ehrenhäupter vorgelegt werden, welcher dann einen dritten Thierarzt ernennt, von dessen Ausspruch der Entscheid gegeben wird.

5) Wenn in einem minder wichtigen Falle bloß ein beidigter Metzgermeister, ohne Zuzug eines Thierarztes, zur Untersuchung eines nach dem Abschlachten frank befundenen Viehes gewählt worden ist, und der abwesende, oder bei der Besichtigung erschienene Verkäufer sich damit nicht zufrieden stellen will, so muß noch ein Thierarzt beigezogen werden, und falls auch dieser nicht genügt, soll dann dasjenige beobtet werden, was der 4te §. enthält.

5) Wenn bei ansteckenden Krankheiten der Verkäufer des angesteckten Viehes dasselbe wieder zu Handen nehmen will, so soll dies durchaus nicht gestattet werden; das franke Vieh soll da, wo es steht, dem in solchen Fällen üblichen Verfahren unterworfen werden.

— 547682 —

Eine fremde Stimme über die letzte Landsgemeinde in Hundweil *).

„Sonntags den 20. April wurde die Landsgemeinde des Kantons Appenzell A. R. zu Hundwyl abgehalten. Außergewöhnliches fiel gerade nichts vor, als die Ratifikation eines Vertrages mit Frankreich, den bereits 18 Kantone angenommen hatten.

*) Aus dem Schweiz. Correspondenten Nro. 36, vom 6. Mai 1829.